|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0497 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 211–212 |

[*p. 211*] A. Mit Entscheid vom 26. Januar 1944 verweigerte die. Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Reinhard Geling, geboren 1908, ledig, Mechaniker, von Volketswil, Kanton Zürich, wohnhaft Leutholdstraße 8, bei Hürlimann, in Zürich 10, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Reinhard Gehrig am 5. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent ist seit dem 1. April 1943 als Mechaniker bei der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Stellung. Seine berufliche Tätigkeit // [*p. 212*] bestellt in der Überwachung der Traktoren verschiedener Arbeitskolonien. Seit dem 15. Dezember 1943 wohnt der Rekurrent in der Stadt Zürich; vordem hatte er seinen Wohnsitz in Hegnau-Volketswil. Wenn auch die Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit die Verlegung des Wohnsitzes nach Zürich nicht absolut bedingt, so erscheint auf Grund der besonderen Verhältnisse des Rekurrenten seine Niederlassung in Zürich doch als gerechtfertigt. Der Rekurrent wohnt gegenwärtig bei einer Familie Hürlimann an der Leutholdstraße 8, in Zürich 10. Er beabsichtigt, die gegenwärtig im gleichen Haushalte lebende Tochter der Familie Hürlimann zu heiraten, nach seiner Verehelichung in derselben Wohnung zu verbleiben und mit der alleinstehenden Frau Hürlimann einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Der Rekurrent hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß ihm die Niederlassungsbewilligung nur unter der Bedingung erteilt werde, daß er in der Wohnung von Frau Hürlimann Wohnsitz nehme.

Unter diesen Umständen fällt die zusätzliche Belastung des Wohnungsmarktes durch den Rekurrenten - Frau Hürlimann hatte vor dem Einzug des Rekurrenten ein Zimmer ihrer Wohnung vermietet - nicht derart ins Gewicht, daß dadurch angesichts der persönlichen Verhältnisse des Rekurrenten die Verweigerung der Niederlassung begründet werden könnte. Es ist deshalb der Rekurs gutzuheißen und dem Rekurrenten unter der erwähnten Bedingung die Niederlassung in der Stadt Zürich zu gewähren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Reinhard Gehrig betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 26. Januar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Miete eines Einzelzimmers in der Wohnung der Frau Hürlimann, Leutholdstraße 8, in Zürich 10, begnüge. Sollte er anderswo eine Wohnung oder ein Einzelzimmer mieten, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) den Rekurrenten Reinhard Gehrig, Leutholdstraße 8, Zürich 10, bei Familie Hürlimann: b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]